

Die V. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Schumanplan, Menschenrechte und die wissenschaftliche Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik

Von Prof. Dr. Peter Steiniger, Berlin

Die Themen der diesjährigen Völkerrechtstagung in Hamburg (2. bis 4. April 1952) waren zum Teil von so erheblichem wissenschaftlichen Interesse, daß sowohl Professor Zuckermann wie ich der Einladung der westdeutschen Kollegen zur Teilnahme an ihren Erörterungen gern gefolgt sind. Das gilt vom Thema des ersten Tages „Grundfragen des Vertragswerkes über den Schumanplan“ und vom Nachmittagsthema des zweiten Tages „Die Menschenrechte unter Berücksichtigung der Erklärung der Vereinten Nationen, der Konvention des Europarats und der Grundrechte des Bonner Grundgesetzes“, aber auch die Darstellung der Gerichtsbarkeit der Schumanplan-Organisation und die Schlußreferate über Gegenwartsfragen des internationalen Privatrechts konnten sachliches Interesse beanspruchen.

Als Referenten für das Hauptthema „Grundfragen des Schumanplans“ waren der Leiter der Rechtsabteilung im Bonner Auswärtigen Amt, Ministerialdirektor Professor Mosler, und Professor Abendroth, der bei früheren Gelegenheiten mit trotzistischen Auffassungen hervorgetreten war, vorgesehen. Gesprächsweise verlautete, daß die Besetzung des Korreferates Schwierigkeiten bereitet hatte, da man der „Objektivität“ halber einen Mitberichtersteller haben wollte, der nicht „regierungsseitig“ gebunden war. Der Mitberichtersteller erkrankte jedoch und sagte ab. Referent blieb Herr Mosler, der unmittelbare Mitarbeiter des Staatssekretärs Hallstein, der durch seinen offeneren Expansionismus traurigen „Ruhm“ erlangt hat.

Moslers Darstellung war im wesentlichen eine Wiedergabe seines Aufsatzes über den Schumanplan-Vertrag in der „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“. Hier wie dort findet man dieselbe Zerrissenheit und Widersprüchlichkeit, die halb offenkosmopolitisch auftritt, halb sich in traditionellen völkerrechtlichen Vorstellungen verhüllt. Kennzeichnend ein Satz wie dieser: „Sollte die Verflechtung der Lebenssphären der Mitgliedstaaten dazu führen, ihre Verbindung zu einer unlöslichen zu machen, so würde die Grenze von der völkerrechtlichen zur staatsrechtlichen Sphäre überschritten sein.“ An sich eine Binsenwahrheit und doch die Drohung des Kartellpartners, der sich für den stärkeren hält, seine Kontraktanten auf dem Weg zur Fusion voranzutreiben. Mit naiver Deutlichkeit wird die Erinnerung an die Mitteleuropa-Konzeption der deutschen Imperialisten von 1914 heraufbeschworen und damit klargemacht, in welchem Maße die deutschen Expansionisten bereits wieder mit einem eigenen Herrschaftsprogramm auftreten. Betont wurde von Mosler, daß das Montankartell die Grundlage „für weitere Zusammenschlüsse auf anderen Teilgebieten“ bilden soll. Einstweilen versuchte der Referent, die Montan-Union als ein bundesstaatsähnliches Teilgebilde zu erklären, das seinen Standort irgendwo im rechtlichen Niemandsland „zwischen Staatsrecht und Völkerrecht“ habe. Solche zwielichtigen Formulierungen wurden auch bei Umschreibung der autokratischen Befugnisse der „Hohen Behörde“ bevorzugt, der gegenüber die in der Tat geringfügigen Befugnisse der anderen Organe, wie des Ministerrats, der „parlamentsähnlichen“ Gemeinsamen Versammlung und des Beratenden Ausschusses mit betonter Zurückhaltung dargestellt wurden.

Bekanntlich hat sich der in der Hohen Behörde vereinte Monopolistenklüngel lebenslangen Strafschutz gegenüber der nationalen Gerichtsbarkeit seiner Mitglieder und absolute Unabhängigkeit von den Weisungen der Regierungen der Mitgliedstaaten ausbedungen. Professor Mosler drückte das so aus: „Die Montan-Union saugt einen wesentlichen Teil der innerstaatlichen Befugnisse auf und folgt dabei universalistisch-politischen Tendenzen.“ „Die realen Kräfte der Union tragen die Gemeinschaft.“ Daß hinter den realen Kräften der westeuropäischen und insbesondere der wiedererstandenen deutschen Imperialisten als die realste Kraft die der amerikanischen monopolistischen

Kreditgeber steht, war zwar allen Konferenzteilnehmern bewußt, wurde aber vom Referenten sorgfältig verschwiegen. Natürlich konnte die imperialistische Vokabel von der „funktionalistischen Integration“ (sprich: totalen Aufsaugung der Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten zugunsten der amerikanischen Finanzoligarchie) in Moslers Referat nicht fehlen. Ihr juristischer Ausdruck sei die 50jährige Bindung ohne Kündigungsmöglichkeit.

In der Diskussion fielen die präzisen Fragestellungen von Professor Klein auf, die sich zwar in der Sphäre des Formalen hielten, von dort aus aber den materiellen Charakter der Organisation aufdeckten, z. B. die Frage nach dem normativen Charakter der Entscheidungen der Hohen Behörde, nach der grundsätzlich nicht vorgesehenen Notwendigkeit einer Zustimmung der „Versammlung“ zu solchen normativen Entscheidungen und damit nach dem autokratischen, allen rechtsstaatlichen Grundsätzen und demokratischen Formen widersprechenden Wesen der Hohen Behörde. Professor Bilfinger unterstrich noch weitergehend als Mosler den „supranationalen“ Charakter der Montanunion und proklamierte in Zweifelsfällen eine Kompetenzvermutung zu ihren Gunsten.

Die wirkliche Grundfrage des Schumanplans rollte Professor Zuckermann auf, indem er den Gegensatz von „supranational“ und „international“ entwickelte und angesichts der Gewährleistung der sog. Unabhängigkeit der Hohen Behörde die Frage stellte: „Von wem und in bezug auf wen?“ Zuckermann zeigte an Hand der §§ 49 ff. des Abkommens und auf Grund von Ausführungen Hallsteins vor dem Bonner Bundesrat die Kreditabhängigkeit dieser sog. „Europäischen Gemeinschaft“ von den Großbanken der USA, deren Leitungs-, Exekutiv- und Rechtssetzungsorgan die deswegen mit solchen Machtbefugnissen und solchen Immunitätsrechten ausgestattete Hohe Behörde sei. Zuckermann zeigte weiter, daß der Schumanplan nach Formulierungen Hallsteins und Adenauers der „Expansion des Stärkeren“ dient, und daß deshalb in Art. 28 des Vertrages unter Durchbrechung des Gleichheitsgrundsatzes die Mehrheitsbildung vom Gesamtwert der Kohle- und Stahlproduktion eines jeden Landes abhängig gemacht wird. „Im Grunde genommen ist dies nichts anderes als die Übertragung des Abstimmungsprinzips innerhalb der Aktiengesellschaften auf das Gebiet der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten.“ Zuckermann legte schließlich an Hand der internationalen Situation zur Zeit der Ratifizierung des Vertrages durch die Bundesrepublik (Spaltung, Friedlosigkeit, Dauerinvasion) den aggressiven, kriegstreiberischen Charakter der Montan-Union dar. „Man kann nicht umhin, zwischen den für die Bundesrepublik geschaffenen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten und der über Deutschland lastenden Kriegsgefahr einen innigen, unmittelbaren Zusammenhang festzustellen.“ Anschließend überreichte er den Entwurf einer völkerrechtlich fundierten Friedensresolution, zu deren weiterer Begründung Professor Steiniger das Wort nahm.

Steiniger stellte in aller Schärfe die Frage: „Was ist die wissentliche Auslieferung der Souveränität des eigenen Volkes an fremde imperialistische Mächte anderes als Landesverrat?“ Er zeigte die Widersprüchlichkeit der Konstruktionen des Vertragswerkes, die sich zwangsläufig im Referat widerspiegeln mußte, und richtete an den Referenten drei Fragen:

1. Ist die Souveränität ein veräußerliches oder verzichtbares Recht?
2. Ermächtigt Art. 24 des Bonner Grundgesetzes die Bundesorgane zur Übertragung von Hoheitsrechten auf eine supranationale¹ Einrichtung zwecks Schaffung einer aggressiven Rüstungsbasis?
3. Kann ein deutscher Teilstaat etwas übertragen, was er unstreitig nicht besitzt, nämlich die Souveränität des unteilbaren deutschen Volkes?“